

Fragestellungen zur Wirtschaftlichkeit für Änderung SVV per 1.1.2018

Gestützt auf die Evaluation EFK und ein Arbeitspapier zur Wirtschaftlichkeit von SVV-Massnahmen hat die GL – BLW folgenden Auftrag gegeben.

Anpassungen auf Stufe Strukturverbesserungsverordnung

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, bereits im Rahmen der Verordnungsänderung 2017 folgende Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, um die Wirtschaftlichkeit der einzelbetrieblichen Strukturverbesserungen zu verbessern:

1. Konkretisierung der **erfolgreichen Betriebsführung** als Voraussetzung gemäss Art. 6 SVV: Bisher hatten die kantonalen Vollzugsstellen Freiraum, selber zu beurteilen, was eine erfolgreiche Betriebsführung ist. Eine erfolgreiche Betriebsführung liegt dann vor, wenn regional überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt werden. Die zu erreichenden Kennzahlen müssen festgelegt werden. Umsetzung auf Stufe Weisungen.
2. **Wirtschaftlichkeit der Projekte:** Zusätzlich zur Tragbarkeit in Art. 8 SVV werden die Inhalte des Gesuches definiert. Ab einem bestimmten Projektumfang muss ein Businessplan mit definierten Inhalten vorgelegt werden. Umsetzung auf Stufe SVV und Weisungen.
3. **Kostensenkung bei Baukosten:** Kostenüberschreitungen von mehr als 5% gegenüber dem Baukostenindex von Agroscope müssen begründet werden. Das Vergabeverfahren der Aufträge wird definiert (Einladungsverfahren mit mind. 3 Offerten). Umsetzung auf Stufe SVV und Weisungen.
4. **Erhöhte Anforderungen an Liquidität:** Der Eigenmittelanteil bei Bauprojekten wird auf mindestens 10% festgelegt (Art. 45b SVV, neu) und die Rückzahlungsdauer der Investitionskredite für Ökonomiegebäude wird in Art. 48 SVV auf 15 Jahre limitiert. Umsetzung auf Stufe SVV.
5. **Erhöhte Anforderung an unternehmerische Ausbildung oder Erfahrung:** Für die Starthilfe muss zusätzlich zum EFZ Landwirt/-in neu ein erfolgreicher Abschluss der Betriebsleiterschule (BLS) oder eine 3-jährige erfolgreiche Betriebsführung nachgewiesen werden. Bei allen anderen einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen muss ein erfolgreicher Abschluss der BLS oder eine 5-jährige erfolgreiche Betriebsführung nachgewiesen werden. Die Berufsprüfung Bäuerin ist dem EFZ Landwirt/-in gleichgestellt. Umsetzung auf Stufe SVV und Weisungen.

➔ Diskussion zu den fünf Fragestellungen

Zusätzlich steht folgende Frage im Raum:

Wie weit soll das Gesamteinkommen der Betriebsleiterfamilie einbezogen werden und wie weit muss die einzelne Investition für sich betrachtet wirtschaftlich sein?

➔ Siehe auch Artikel Schweizer Bauer vom 13.2.2016